

Die Müllergilde

Interessengemeinschaft für das traditionelle Müllerhandwerk und historische Mühlen e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt die Bezeichnung „Die Müllergilde – Interessengemeinschaft für das traditionelle Müllerhandwerk und historische Mühlen“ (Kurzform: „Die Müllergilde“). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält danach den Zusatz „e.V.“.

Sitz des Vereins ist die Hansestadt Lüneburg.

Das Geschäftsjahr des Vereins deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Tätigkeitsvergütungen bzw. unangemessene Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Beim Ausscheiden aus dem Verein werden gezahlte Beiträge nicht zurückerstattet.

Der Verein darf zweckgebunden für seine satzungsgemäßen Aufgaben im Rahmen des § 58 Abgabenordnung Vermögen ansammeln.

§ 3

Ziel, Aufgaben und Tätigkeit

Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur sowie der Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und will in dieser Hinsicht dazu beitragen, das traditionelle Müllerhandwerk als lebendiges kulturelles Erbe zu erhalten. Er verfolgt dieses Ziel insbesondere durch die Pflege und Vermittlung der traditionellen handwerklichen Müllerei in Verbindung mit der Erhaltung und dem Betrieb historischer Mühlen als Kultur- und Technikdenkmale.

Durch seine Tätigkeit fördert bzw. unterstützt der Verein u. a. die Belange der Denkmalpflege, der Bildungsarbeit und der Nachhaltigkeit.

Um seine Aufgaben zu erfüllen, wird der Verein insbesondere auf folgende Weise tätig:

1. Förderung und Verbreitung der Kenntnisse der traditionellen handwerklichen Müllerei sowie Festhalten und Sammeln des fachlichen Wissens.
2. Durchführung oder Unterstützung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Förderung des Erfahrungsaustausches im Bereich der Müllerei, der Lebensmittelkunde und der Verbraucherberatung.
3. Beratung und Unterstützung professioneller, ehrenamtlicher oder musealer Mühlenbetreiber, soweit diese im Sinne der Zielsetzung dieses Vereins tätig sind oder tätig werden möchten.
4. Beratung bei Restaurierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen an historischen Mühlen im Sinne der Zielsetzung dieses Vereins.
5. Zusammenarbeit mit Institutionen, Behörden, Vereinen und Verbänden, soweit dies der Erfüllung des Vereinszieles dient.
6. Öffentlichkeitsarbeit

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied werden können alle natürlichen und juristischen Personen, die dauerhaft und verantwortlich die Ziele des Vereins gemäß § 3 dieser Satzung unterstützen bzw. an deren Umsetzung mitwirken wollen.

Um die Mitgliedschaft im Verein zu erwerben, ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten, der über eine Aufnahme entscheidet. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf dem Wege der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand. Ablehnungen müssen nicht begründet werden.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied sowohl die Satzung als auch das Leitbild des Vereins an.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt ist nach vorausgegangener vierteljährlicher schriftlicher Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Er ist nur zulässig, wenn ein Mitglied den satzungsgemäßen Zielen des Vereins oder den Beschlüssen seiner Organe zuwiderhandelt oder seiner Beitragspflicht innerhalb zweier Geschäftsjahre trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung nicht genügt.

Mitglieder, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Vorschläge sind an den Vorstand zu richten und zu begründen, der diese dann der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet.

§ 5

Beiträge und Spenden

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. In besonderen Fällen ist der Vorstand zu einer Ermäßigung oder zu einem Erlass des Beitrags ermächtigt.

Der Verein bemüht sich außerdem um Zuwendungen von an seiner Arbeit besonders interessierten Stellen, Institutionen und Personen.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

Zur Teilnahme an einer Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal im Jahr statt. Sie werden vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Post, mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn entweder zwei Mitglieder des Vorstandes oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Anträge an die Mitgliederversammlung, die nicht Punkte der Tagesordnung betreffen, sind dem Vorstand bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand ergänzt die Tagesordnung entsprechend und teilt dies zu Beginn der Mitgliederversammlung den Anwesenden mit.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Schriftliche Stimmübertragung, die nicht älter als drei Wochen ist, ist zulässig. Auf jedes bei der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied darf höchstens eine Stimme übertragen werden.

Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen bzw. rechtsgültig vertretenen Mitglieder erforderlich.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorstand feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

Über die Mitgliederversammlungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen und aufzubewahren. Die Protokolle sind der jeweils darauffolgenden Mitgliederversammlung vorzutragen und müssen durch diese genehmigt werden. Sie sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, darunter der jeweilige Protokollführer, zu unterzeichnen.

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Wahl des Vorstandes
2. Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
3. Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes und Anträge von Mitgliedern
4. Wahl der Rechnungsprüfer
5. Satzungsänderungen
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
8. Festlegung des Mitgliedsbeitrages
9. Ausschluss von Mitgliedern

§ 8

Vorstand

Der Vorstand sorgt für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und Verwendung der Vereinsmittel nach den Richtlinien dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3, maximal 5 Personen, die sich selbst eine Geschäftsordnung (Aufgabenverteilungsplan) geben. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins (Vorstand nach § 26 BGB) erfolgt jeweils durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann ein Ersatz-Vorstandsmitglied für die verbleibende Rest-Amtsdauer des gesamten Vorstands nachgewählt werden. Ist nach einem vorzeitigen Ausscheiden die Mindestzahl von 3 Vorstandsmitgliedern nicht mehr gewährleistet, kann der Vorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied benennen, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt ist und dann von der Mitgliederversammlung regulär gewählt werden muss.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen werden. Über die Vorstandssitzungen

sind Ergebnisprotokolle anzufertigen und aufzubewahren. Die Protokolle müssen vom Vorstand genehmigt und von zwei Vorstandsmitgliedern, darunter der jeweilige Protokollführer, unterzeichnet werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. In dringend notwendigen Fällen können Vorstandsbeschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 9

Rechnungsprüfung

Die jährliche Rechnungsprüfung erfolgt durch 2 von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählte Mitglieder und ggf. einen Ersatz-Rechnungsprüfer. Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Die Rechnungsprüfung erfolgt mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten und der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Einladung zu einer solchen Versammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 3 Wochen an alle Mitglieder.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 19. Februar 2017 in Bardowick einstimmig beschlossen.

Registriert im Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter der Nummer VR 20145. Die Eintragung erfolgte am 13. April 2017.